

# **SATZUNG**

## **des**

### **CLUB DES ROSENHEIMER TANZSPORTS E.V.**

#### **(CRT E. V.)**

errichtet am 20.01.1996  
Diese Fassung ist gültig ab 10.01.2010

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Club des Rosenheimer Tanzsports e. V.“ (CRT e. V.) und wurde am 20.01.1996 in Rosenheim gegründet.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim – Registergericht – eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Rosenheim.
5. Der Sitz des Vereins ist Rosenheim.

#### **§ 2 Zugehörigkeit des Vereins**

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden und erkennt deren Satzung an:

1. Landestanzsportverband Bayern e. V. (LTV Bayern)
2. Bayerischen Landessportverband e. V. (BLSV)
3. Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV)
4. Deutsche Olympischer Sportbund (DOSB)

#### **§ 3 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist:

1. Förderung und Pflege des Turniertanzes auf sportlicher Grundlage.
2. Förderung von Jugendlichen auf der Grundlage des Turniertanzsportes.
3. Durchführung von geordnetem und regeltem Turniertanzsport.
4. Ausrichtung von Tanzsportturnieren und Teilnahme an solchen.
5. Die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem LTV Bayern, dem BLSV und dem DTV, sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

#### **§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit**

1. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen, rassistischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bestrebungen und Bindungen sind ausgeschlossen. Er vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Besetzung von Ämtern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 10 b EStG, § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und §§ 51 ff. AO. Daran sollte auch eine Zweckänderung nichts verändern. Andernfalls ist mit dem Vereinsvermögen so zu verfahren wie bei Auflösung oder Aufhebung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme tatsächlich entstandener Aufwendungen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragssummen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

## **§ 5 Verbandsämter**

Verbandsämter sind Ehrenämter. Ämter im Sinne des § 5 sind:

1. der Vorsitzende,
2. zwei Stellvertretende Vorsitzende,
3. der Sportwart,
4. der Jugendwart,
5. der Pressewart,
6. der Schriftführer

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können beitreten:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
2. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern  
Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich tanzsportlich betätigen.
  - b) fördernden Mitgliedern  
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein und den Tanzsport unterstützen wollen, ohne am Tanzsporttraining des Vereins teilzunehmen.
  - c) Ehrenmitgliedern  
Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen des Vereins oder sonstige natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Tanzsport erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **§ 7 Aufnahme, Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als aktives oder förderndes Mitglied oder hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, bei minderjährigen Mitgliedern mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Anerkennung der Satzung ist auf dem Aufnahmeantrag schriftlich zu bestätigen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann endgültig entscheidet.
3. Der Vorstand kann, in Absprache mit dem jeweiligen Trainer, die Aufnahme weiterer aktiver Mitglieder zeitweise ablehnen, wenn die zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine ordnungsgemäße Durchführung des Trainings nicht mehr gewährleisten.
4. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden durch die Finanzordnung geregelt.

- Über die Umwandlung des Mitgliedsstatus „Aktives Mitglied“ in den Mitgliedsstatus „Förderndes Mitglied“ oder umgekehrt entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines Antrages. Die Umwandlung in den Mitgliedsstatus „Förderndes Mitglied“ ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Umwandlung in den Mitgliedsstatus „Aktives Mitglied“ ist sofort möglich. Der erste Aktivenbeitrag ist erst ab dem Folgemonat zu entrichten.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit,
  - wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen wird,
  - bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
  - bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.

Dem Betroffenen ist von dem Vorstand unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses oder dessen Aufhebung.

Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses an, Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, abschließend entscheidet.

- Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum mit dem Ausspruch der Kündigung oder des Ausschlusses zurückzugeben. Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen sind unverzüglich zu begleichen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen werden nicht, auch nicht anteilmäßig erstattet.
- Bei Ausscheiden durch Tod erlöschen alle Forderungen des Vereins.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Wahl-, Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- Aktive Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag bezahlen, haben weder Wahl- noch Stimmrecht und sind somit auch nicht in den Vorstand wählbar. Jugendliche haben Wahl- und Stimmrecht und sind nur als Jugendwart wählbar.
- Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht. Außerdem sind sie wählbar.
- Alle Mitglieder haben außerdem die in der Finanzordnung festgelegten Rechte.
- Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge oder Beschwerden schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen und zu behandeln. In besonderen Fällen ist eine Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- Mitglieder des Vorstandes haben in allen Versammlungen gleiches Stimmrecht wie aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
- Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig (§ 38 Satz 2 BGB).

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die in der Finanzordnung und in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung festgelegten Pflichten.
2. Des Weiteren haben die Mitglieder die Pflicht die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
3. Turnierpaare die im Folgejahr eine Startmarke benötigen beantragen diese bis 15. Oktober beim Sportwart Turnierformationen haben deren Lizenz bis 31. Juli für die kommende Saison durch den Mannschaftskapitän beim Sportwart zu beantragen. In beiden Fällen kann vom Vorstand ein aktuelles ärztliches Attest über die Tanzsporttauglichkeit gefordert werden.
4. Turnierpaare, die an ausgeschriebenen Turnieren im Inland teilnehmen wollen, haben die Pflicht, sich spätestens vierzehn Tage vor dem Turnier beim Sportwart zu melden. Formationen mit gültiger Lizenz werden für alle Turniere ihrer Liga automatisch gemeldet. Verspätete Startmeldungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Sollte ein Turnierpaar oder Formation trotz Startmeldung nicht an einem Turnier teilnehmen können, so ist dies rechtzeitig dem Sportwart mitzuteilen. Ist der Sportwart nicht erreichbar, sind die Turnierpaare verpflichtet sich selbst abzumelden. Formationen können nur durch Vorstandsmitglieder abgemeldet werden.
5. Turnierergebnisse sind innerhalb von 7 Tagen nach Turnierende dem Sport- und Pressewart zu melden.
6. Sämtliche Lizenzbücher (grau, grün, rot, gelb, weiß) sind jährlich bis 31.12. dem Sportwart vorzulegen.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den:
  - a) Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Gebühren, Umlagen, Spenden und sonstigen Einnahmen
  - b) von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen
  - c) durch den Verein beschafften Ausstattungen / Anlagen
  - d) durch Schenkung übereigneten Ausstattungen / Anlagen.
2. Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§ 12 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Das Präsidium**

1. Das Präsidium im Sinne § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch das Präsidium.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Sportwart
  - d) dem Pressewart
  - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
3. Der Vorstand ist an die in § 21 genannten Ordnungen gebunden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks Beauftragte oder Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Beauftragten oder Ausschussmitglieder sowie deren Wahl und Abberufung obliegt dem Vorstand. Ihre Aufgabe ist eindeutig dem Verantwortungsbereich eines Mitgliedes des Vorstandes zugeordnet. Sie können bei Fragen ihres Aufgabenbereiches – ohne Stimmrecht – zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Als Beauftragter kann jedes Mitglied des Vereins eingesetzt werden bzw. in die Ausschüsse kann jedes Mitglied des Vereins delegiert werden.
5. Sitzungen des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Die Vorstandssitzungen werden von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand – ausgenommen der Jugendwart – wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 19 der Satzung.
8. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand, er ist Vertrauensperson der Jugendlichen und wird von ihnen gewählt, egal welchen Mitgliedstatus diese inne haben. Sollten keine jugendlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sein, wird der Jugendwart ersatzweise durch die Mitgliederversammlung gewählt.
9. Für die Führung der Vereinsgeschäfte gilt der vom Vorstand beschlossene Geschäftsverteilungsplan.
10. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre, mindestens jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ab dem Jahr 2012 dauert die Amtszeit drei Jahre. Für diese Zeit bleiben Vorstandsmitglieder bis sie dieses niederlegen, eine Kündigung oder ein Ausschluss ausgesprochen wird oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor dem Ablauf seiner Amtszeit, kann sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, ergänzen.
11. Ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes durch die in Abs. 10 genannten Fälle nicht mehr gegeben, bleibt der Vorstand vorläufig im Amt und führt bis zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte weiter. Diese muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) den aktiven Mitgliedern,
  - c) den fördernden Mitgliedern,
  - d) den Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche MV findet jährlich in den ersten zwei Monaten eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn
  - a) ein Viertel der aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder diese beantragt,
  - b) der Vorstand diese für erforderlich hält,

- c) der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist,
  - d) die Liquidität des Vereins gefährdet ist,
  - e) der Verein aufgelöst werden soll,
  - f) der Verein die Absicht hat, mit einem anderen Verein zu fusionieren.
4. Die Durchführung der MV erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand ruft die MV durch schriftliche Benachrichtigung und durch Veröffentlichung auf der Homepage in Verbindung mit einem Aushang an der Vereinsinformationswand ein.
2. Die Einberufung der MV hat drei Wochen vor Durchführung der MV zu erfolgen.
3. Bei Einberufung einer ordentlichen MV ist eine vorläufige Tagesordnung zu erstellen, die neben Ort und Zeit der MV eine Aufzählung der Punkte enthält, die Gegenstand der Versammlung sein sollen.
4. Eine Frist zur Stellung von Anträgen ist zu nennen.
5. Nach Ablauf der Antragsfrist – spätestens zu Beginn der Versammlung – ist eine endgültige Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muß zumindest stichwortartig alle Angelegenheiten enthalten, die Gegenstand der MV sind und über die Beschlüsse gefasst werden sollen.

### **§ 17 Befugnisse und Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Für das abgelaufene Geschäftsjahr sind der MV vorzulegen:
  - a) der Bericht des Vorsitzenden (inklusive Haushalt)
  - b) die Berichte der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Bericht des Sportwarts
  - d) der Bericht des Jugendwarts
  - e) der Bericht des Pressewarts
  - f) der Bericht des Schriftführers
  - g) der Bericht der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Delegation von Mitgliedern in den Wahlausschuss
  - c) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes (siehe hierzu § 14 Nr. 8)
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes
  - h) Behandlung von Anträgen

### **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Eine MV ist - soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt - immer beschlussfähig. Auf diese Tatsache muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Über Anträge, die auf eine Änderung der Satzung hinzielen, entscheidet die MV mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Für eine Änderung des Vereinszweckes ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Für die Durchführung von Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll muss außer dem Beschluss Tag, Ort und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis zu jedem Beschluss, der MV enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Leiter der betreffenden MV zu unterzeichnen.

## **§ 19 Wahlen**

1. Wahlen zum Vorstand dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, außer die MV bestätigt Vorstandsmitglieder nicht, die der Vorstand selbst nach § 14 Abs. 10 zugewählt hat. Diese Person führt jedoch nur solange dieses Amt aus, wie die Amtsperiode des Vorgängers gedauert hätte.
2. Wahlen zum Vorstand – mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes – sind im Rahmen der Einberufung der MV anzukündigen.
3. Die Wahlen zum Vorstand – mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes – erfolgen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl der Kassenprüfer ist im Rahmen der Wahl des Vorstandes durchzuführen.

## **§ 20 Buch- und Kassenprüfung**

1. In der ordentlichen MV sind zwei Volljährige als Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der MV und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung stichprobenartig zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Kassenprüfer auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen und Einhaltung des Haushaltsplans erstrecken können.
3. Ergibt ihre Prüfung Bedenken in dieser Hinsicht, so haben sie dies schriftlich dem Vorstand zu melden bzw. in ihrem Bericht zur MV aufzunehmen. Bei ernsthaften Unregelmäßigkeiten, sind die Mitglieder schriftlich zu informieren unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 a der Satzung.
4. Ist aus ihrer Sicht die Liquidität des Vereins gefährdet, sind sie verpflichtet, beim Vorstand die sofortige Einberufung einer außerordentlichen MV zu verlangen oder falls dieser dem Verlangen nicht binnen einer Woche nachkommt, diese selbst unverzüglich einzuberufen.

## **§ 21 Ordnungen**

1. Der Verein hat folgende Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind:
  - a) Finanzordnung
  - b) Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
  - c) Beitrags- und Gebührenordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden mit einfacher Mehrheit geändert.

## **§ 22 Datenschutzerklärung**

Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitgliedes werden mit dem Vereinsbeitritt vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglieder der unter § 2 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei: Name, Alter, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit; bei Mitgliedern mit Lizenzmarke auch die Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben z.B. Vorstandsmitglieder: die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Emailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen seiner Pressefreiheit informieren die Tagespresse, Rundfunk und Fernsehen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch durch den Verein veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.

Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kas- senverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Ablauf des Austrittsjahres aufbewahrt.

### **§ 23 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
3. Die Beschlüsse, den Verein aufzulösen oder aufzuheben, bedürfen jeweils einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind von der Mitgliederversammlung der Vorsitzende und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden als gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach § 47 ff. BGB richten.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den LTV Bayern. Lehnt dieser die Übernahme ab, ist eine andere bereits anerkannte steuerbegünstigte Körperschaft zu bestimmen mit der Auflage, das erhalten Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge und Spenden.
7. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des Finanzamtes Rosenheim.

### **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim - Registergericht - in Kraft.
2. Durch die vorliegende Satzung erlischt eine bisher gültige Satzung.